



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung «Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze»

Staatskanzlei
Legistik und Justiz
Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf «Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und weiterer Gesetze»

Sehr geehrter Herr Fürst
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeines

Die SP ist sich bewusst, dass Datenschutz wichtig ist und in Zukunft immer wichtiger wird. Die Vorlage ist entsprechend sehr umfangreich und komplex. Die SP bedankt sich bei der Verwaltung für die grosse Arbeit, die DSGVO und das Datenschutzgesetz ins kantonale Recht zu übersetzen.

Für die SP ist es schwierig, die Auswirkungen zahlreicher Änderungen genau abzuschätzen. An vielen Stellen wird die Auswirkung des vorliegenden Entwurfes davon abhängen, wie bestimmte Begriffe ausgelegt werden. Die Rolle der oder des Beauftragten für Information und Datenschutz wird gestärkt, doch räumt die Vorlage der oder dem Beauftragten einen grossen Auslegungsspielraum ein. Für die SP ergeben sich daher viele ungelöste Fragen, die in den weiteren Bemerkungen festgehalten sind.

Angesichts der Komplexität der Vorlage vertritt die SP die Grundposition, dass die Anpassungen des InfoDG gleich dem DSG auf Bundesebene ausgestaltet werden sollen. Bestimmungen, die strenger sind, oder über die



analogen Bestimmungen im DSG hinausgehen, sieht die SP als eher schwierig an. Die SP Kt. Solothurn lehnt es ab, wenn durch Bestimmungen im neuen InfoDG amtliche Stellen, die bereits stark ausgelastet sind, noch stärker belastet werden sollen. Dies betrifft insbesondere die Gerichte sowie den Einsatz neuer digitaler Hilfsmittel an ebendiesen Gerichten. Hier soll eine Praxis gefunden werden, die dem Schutz der Daten an den Gerichten gerecht wird, ohne die Gerichte über Gebühr mit administrativen Abklärungen zu belasten.

II. Anmerkungen zu den einzelnen §en

- § 16 Abs. 1

Für die SP ist schwierig, abzuschätzen, ob der neue Buchstabe c. mit seinen offenen Begriffen geeignet ist, die gewünschte Funktion zu erfüllen. Die SP unterstützt, dass die Umsetzung dem DSG folgend keine Rechenschaftspflicht verankern will. Die SP regt an, analog zu Artikel 5 Buchstabe d DSG eine Definition des Begriffs «Datenbearbeitung» zu verankern.

- § 16quater

Die Regelung zu den Pilotversuchen erachtet die SP als sinnvoll. Die weite Definition des Begriffs «unentbehrlich» auf Verordnungsstufe erschwert es auch bei diesem Artikel, abzuschätzen, wie gross der Mehraufwand in Zukunft sein wird. Je nach Auslegung in der Verordnung kann es auch hier zu einer sehr grossen Mehrbelastung in der Verwaltung kommen. Die SP regt deshalb an, den Begriff unentbehrlich komplett zu streichen.

- § 17 Abs. 3

Die SP ist kritisch, wenn eine Kaskadenbeauftragung in Bereichen mit sensiblen Daten möglich ist. Die Kontrolle solcher Delegationen scheint in der Praxis kaum möglich, auch wenn sich der Artikel am DSG orientiert. Für die SP ist es wichtig, dass bei der Verteilung von Aufträgen vor allem Anbieter zum Zug kommen, die möglichst den gesamten Auftrag ohne weitere Delegation an andere Firmen erfüllen können.

- § 21 Abs. 6

Für die SP ist nicht ersichtlich, wieso die zeitliche Dauer des Schutzes von Daten, die dem Berufsgeheimnis unterstellt sind, verlängert werden sollen.



Die SP tendiert dazu, die bestehenden Fristen als ausreichend zu erachten und den neuen Absatz 6 zu streichen.

- **§ 24 Abs. 4**

In Abweichung der Verordnung auf Bundesebene befürwortet die SP Kt. Solothurn die Pflicht, dass Verzeichnisse von externen Auftragsdatenbearbeitenden auch der oder dem Beauftragten geschickt werden müssen. Wenn ein Verzeichnis geführt werden muss, macht es Sinn, dass diese Verzeichnisse auch gesammelt werden. Das bewahrt die Information im Falle eines Ausfalles oder Konkurses des externen Auftragsdatenbearbeitenden.

- **§ 25 Abs. 1**

Soll geändert werden zu „führt ein Register der Bearbeitungstätigkeiten der Behörden **und der Auftragsdatenbearbeitenden.**“

- **§ 30bis**

Eine Datenschutzfolgeabschätzung für besonders schützenswerte Daten kann aus Sicht der SP Kt. Solothurn sinnvoll sein. Die genauen Auswirkungen des neuen §30bis auf die Verwaltung und die Mehrbelastung, die dadurch entstehen können, sind schwer abschätzbar. Einige Begriffe und Definitionen ergeben sich erst aus der neusten Rechtsprechung und sind mit viel Unsicherheit behaftet. Die SP spricht sich dafür aus, dass die Datenschutzfolgeabschätzungen gemäss dem DSG auch ins kantonale Recht übernommen werden, fordert aber, dass insbesondere die Prüfung der Folgeabschätzung bei der oder dem Datenschutzbeauftragten zeitnah und praxisnah erfolgen soll.

- **§ 35**

Die SP sieht in den vorgeschlagenen Fristen eine gute Lösung für einfach zu beantwortende Anfragen. Bei komplexen und umfangreichen Anfragen, die einen hohen Aufwand generieren, sind die vorgesehenen Fristen aus Sicht der SP Kt. Solothurn zu kurz.

- **§ 38**

Entgegen der Regelung im DSG gesteht die Vorlage der oder dem Beauftragten auch bei einer «drohenden Verletzung» die Kompetenz zu, Verfügungen zu erlassen. Die SP lehnt diese Erweiterung der Kompetenz über die analoge Regelung im DSG hinaus ab. Der Begriff der «drohende



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und
weiterer Gesetze"

Verletzung» eröffnet aus Sicht der SP der oder dem Beauftragten einen zu
weiten Interpellationsspielraum für den Erlass von Verfügungen.

Die weiteren Antworten entnehmen sie dem Fragebogen im Anhang.

Niels Kruse
Parteisekretär

Solothurn, 24. Februar 2026

Rossmarktplatz 1
4500 Solothurn
032 622 07 77



Sozialdemokratische Partei
Kanton Solothurn

Vernehmlassung "Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) und
weiterer Gesetze"

Anhang 1: Fragebogen

**SP Kanton Solothurn
Rossmarktplatz 1
4500 Solothurn**

Teilrevision des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG)

*Bitte Gründe/Vorschläge im Begleitdokument angeben.